



31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009

vom 25. Februar 2023

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat in seiner Sitzung vom 09.02.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 08.12.2022 beschlossen:

§ 1

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

§ 14 Hauptsatzung Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW)

(1) Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden (Eingaben) im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden zuständig. Der Ausschuss wird von einer Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Eingaben sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang vom Ausschuss behandelt werden. Die Verwaltung kann zu den Eingaben eine Stellungnahme mit einem Beschlussvorschlag abgeben. Der Ausschuss kann die Eingabe

- a) mit einer Empfehlung an die zuständige Stelle überweisen,
- b) sie zurückweisen oder
- c) für erledigt erklären.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die Einsenderin oder den Einsender über die Entscheidung des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden. Damit ist das Verfahren nach § 24 GO NRW abgeschlossen.

(3) Eingaben zu Angelegenheiten der laufenden Verwaltung oder zu Angelegenheiten, die Gegenstand einer Bürgerbeteiligung bzw. eines gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens (z. B. Bebauungsplan) sind oder waren, werden von der Geschäftsstelle unmittelbar an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Geschäftsstelle informiert die Einsenderin oder den Einsender.

(4) Eingaben werden von der Geschäftsstelle ohne Behandlung im Ausschuss zurückgewiesen, wenn

- a) die Stadt Köln für die Angelegenheit örtlich oder sachlich nicht zuständig ist;
- b) die Einsenderin/der Einsender oder das Begehren nicht feststellbar ist;
- c) sie eine Angelegenheit betreffen, die Gegenstand eines laufenden gerichtlichen Verfahrens ist, bereits richterlich entschieden oder anderen Petitionsausschüssen vorgelegt wurde;
- d) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
- e) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhalten;
- f) sie Eingaben städtischer Bediensteter aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis enthalten;
- g) sie eine Angelegenheit betreffen, mit der bereits ein Fachausschuss befasst ist.

In den Fällen der Buchstaben e) bis g) leitet die Geschäftsstelle die Eingabe an die zuständige Stelle weiter.

(5) Von der Behandlung einer Eingabe im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn

- a) in der Angelegenheit Rechtsbehelfe gegeben sind oder bereits eingelegt wurden;
- b) mit ihr lediglich eine Rechtsauskunft begehr wird;
- c) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthalten.

In diesen Fällen informiert die Geschäftsstelle die Einsenderin oder den Einsender und unterrichtet den Ausschuss.

(6) Für die an eine Bezirksvertretung gerichteten Eingaben gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Bezirksvertretungen sind für Eingaben in bezirklichen Angelegenheiten zuständig. Eingaben in anderen Angelegenheiten werden an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden weitergeleitet.

(7) Die Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker